

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Feuerwehr

Beteiligung:

Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	09.10.2012	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	25.10.2012	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

*Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der
Feuerwehrsatzung.*

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung
A 02	Synopse: Geänderte Vorschriften im Überblick

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

keine

B. Begründung:

Der Gemeinderat hat am 10. November 2011 eine Neufassung der Feuerwehrsatzung beschlossen. Die Satzung ist am 01. Januar 2012 in Kraft getreten.

Neben der Anpassung an die aktuelle Rechtslage wurde die Satzung unter Beteiligung der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg in allen Bereichen komplett überarbeitet. Nicht angepasst wurden die Entschädigungsregelungen für die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Diese stammen – abgesehen von der Umrechnung von Deutsche Mark in Euro – noch aus dem Jahr 1991. Eine deutliche Anpassung der Beträge ist daher unbedingt erforderlich. Die Einführung einer generellen Einsatzentschädigung, wie sie teilweise von anderen Gemeinden gewährt wird, wurde im Feuerwehrausschuss diskutiert, im Ergebnis aber abgelehnt. Für das Selbstverständnis der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Heidelberg ist es wichtig, das Prinzip der Ehrenamtlichkeit beizubehalten und nicht aufzuweichen. Dessen ungeachtet soll besonderes Engagement gleichwohl durch einen gewissen finanziellen Ausgleich anerkannt werden.

Weiterhin werden durch die 1. Änderungssatzung sowohl die Entschädigungsregelungen als auch die Regelungen zur Führung der Kameradschaftskassen konkretisiert und rechtssicherer gefasst, sowie die Möglichkeit, Sondereinheiten zu bilden, mit in die Satzung aufgenommen.

Der Feuerwehrausschuss wurde in seiner Sitzung vom 20. September 2012 nochmals abschließend über die Änderungsvorschläge informiert und hat einstimmig seine Zustimmung erklärt.

Die Änderungen im Einzelnen:

1. Sondereinheiten

In der Feuerwehr Heidelberg bestehen derzeit folgende drei Sondereinheiten: Taucher, ABC-Zug und Führungsgruppe. Die Tauchergruppe besteht aus Mitgliedern der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr, die beiden anderen Sondereinheiten bestehen aus Mitgliedern verschiedener Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Diese Sondereinheiten sind auf fachspezifische Aufgaben spezialisiert und können somit gezielt bei besonderen Anforderungen eingesetzt werden. Die Führungsgruppe kommt zum Beispiel zur laufenden Lagedokumentation bei Großveranstaltungen wie Schlossbeleuchtung oder Heidelberger Herbst zum Einsatz, der ABC-Zug bei Gefahrstoffunfällen. Führungsgruppe und ABC-Zug tragen zudem der Zielsetzung Rechnung, die Freiwillige Feuerwehr stärker in das Sicherheitskonzept der Feuerwehr Heidelberg einzubeziehen.

Die Möglichkeit zur Bildung dieser und möglicherweise weiterer Sondereinheiten wird künftig in der Satzung in einem neuen **§ 2 Absatz 4** verankert. Die Entscheidung über Einrichtung, Organisation und Aufgabenfelder von Sondereinheiten liegt beim Feuerwehrkommandanten (**§ 5 Absatz 3** am Ende).

2. Kameradschaftskasse, Abteilungskassen (§§ 14 und 15)

In **§ 14 Absatz 2** wird die Aufzählung der möglichen Einnahmen der Kameradschaftskasse um „sonstige Einnahmen“ ergänzt, da außer den bisher genannten Einnahmearten auch andere Einnahmen, etwa durch Veranstaltungen, möglich sind.

In **§ 14 Absatz 3** wird als neue Mindestanforderung eingeführt, dass auch Kassenanfangs- und -endstände im Wirtschaftsplan anzugeben sind. Die Satzung stellt außerdem klar, dass das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht.

Neu ist in **§ 14 Absatz 6** die Verpflichtung, nach Abschluss des Wirtschaftsjahres eine Wirtschaftsrechnung vorzulegen.

Um die Satzung nicht mit Detailregelungen zu überfrachten, verweist **§ 14 Absatz 8** auf die Kassenordnung, in der vom Oberbürgermeister weitere Einzelheiten zur Kassenführung wie Kontenplan und Terminvorgaben geregelt werden.

Entsprechende Änderungen gibt es in **§ 15 Absatz 3, Absatz 6** und **Absatz 9** für die Abteilungskassen.

Durch diese Ergänzungen in den **§§ 14 und 15** gewinnen die ehrenamtlichen Kassenführer größere Klarheit über den Umfang ihrer Aufgaben und insbesondere über ihre Rechenschaftspflicht gegenüber der Stadt. Die Änderungen zielen zudem auf eine Vereinheitlichung der Handhabung der verschiedenen Abteilungskassen und der Kameradschaftskasse.

3. Allgemeine Entschädigungen (§§ 33 und 34)

Die Regelung des bisherigen § 35 Absatz 3 wird in den **§ 33 Absatz 1** verschoben. Schon bisher wurde von der im Feuerwehrgesetz vorgesehen Möglichkeit Gebrauch gemacht, Auslagen der Mitglieder der Einsatzabteilung zur Vereinfachung pauschaliert zu ersetzen. Hier wird nun ergänzt, dass die Pauschale neben Fahrtkosten auch alle weiteren Kosten abdeckt, die durch den Feuerwehrdienst entstehen. Der Betrag selbst wird von 26 Euro auf 48 Euro pro Jahr angehoben, was 2 Euro je Monat entspricht.

Bei derzeit rund 310 Mitgliedern in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bedeutet dies einen finanziellen Aufwand von 14.880 Euro bzw. eine Erhöhung um 6.820 Euro.

In **§ 33 Absatz 2** ist nunmehr allein die Entschädigung für einen nachgewiesenen Verdienstausschlag geregelt. Die in der alten Formulierung (des § 33 Absatz 1) irreführenderweise noch enthaltenen Auslagen werden hier gestrichen, da sie bereits in der Pauschale des Absatz 1 enthalten sind. Die Höhe des Durchschnittsstundensatzes für nachgewiesenen Verdienstausschlag bei Einsätzen wird von 13 Euro auf 18 Euro angehoben. Bei länger als 2 Tage andauernden Einsätzen erfolgt nachwievor ein Ausgleich in tatsächlicher Höhe.

Neu aufgenommen wird in **§ 33 Absatz 6** eine Entschädigung in Höhe von 4 Euro je Stunde für das sogenannte „Wache verstärken“. Dabei ergänzen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vor allem samstags (aber auch vermehrt wochentags abends) die Wachmannschaft der Berufsfeuerwehr, wenn dort etwa wegen der Durchführung von Lehrgängen personeller Bedarf besteht. Bisher wurden lediglich die Kosten für die Teilnahme an Frühstück und Mittagessen übernommen. Künftig soll zumindest ein gewisser Anerkennungsbetrag für die Bereitschaft zur Unterstützung der Berufsfeuerwehr bei der Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit gewährt werden. Bei einer durchschnittlichen Lehrgangsdauer von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr beträgt die Entschädigung 40 Euro je Person. Erfahrungsgemäß wird im Jahr etwa 10mal Bedarf für die Verstärkung mit im Schnitt 4 Personen bestehen. Es ist also mit Kosten in Höhe von 1.600 Euro zu rechnen.

Im Alarmfall hinzu alarmierte Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr erhalten wie bisher auch keine gesonderte Entschädigung. Das Prinzip des unentgeltlichen Einsatzes wird also eingehalten.

Die Höhe des Durchschnittsstundensatzes für nachgewiesenen Verdienstausschlag bei Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von 1 bis 2 Tagen (§ 34 Absatz 1) wird entsprechend der Regelungen für Einsätze auch von 13 Euro auf 18 Euro je angefangene Stunde angehoben. Inhaltlich ergeben sich in § 34 ansonsten keine Veränderungen.

4. Zusätzliche Entschädigungen (§ 35)

Von 8 Euro auf 11 Euro je Unterrichtsstunde erhöht werden die Aufwandsentschädigungen für die Übungsleiter der Lehrgänge Truppmann, Truppführer, Sprechfunker und Maschinist (§ 35 Absatz 1). Hiermit soll das besondere Engagement in der Fortbildung anerkannt werden.

Neu überarbeitet wurden – unter Berücksichtigung des jeweils bestehenden Aufwands, aber auch in Anbetracht der Verantwortung – die funktionsbezogenen zusätzlichen Entschädigungen (§ 35 Absatz 2). Es ergeben sich folgende Änderungen (jeweils Jahresbeträge in Euro):

<u>Funktion</u>	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr	€ 456	€ 750
stv. Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr	keine	€ 150
Schriftführer	€ 51	€ 100
Kassenführer der Feuerwehrrkasse	€ 51	€ 100
Frauenvertreterin	€ 51	€ 60
Stadtjugendfeuerwehrwart	€ 120	€ 160
stv. Stadtjugendfeuerwehrwart	keine	€ 80
Leiter Altersabteilung	keine	€ 100
Abteilungskommandant	€ 180 bis € 372	€ 500
stv. Abteilungskommandant	keine	€ 150
Jugendwart der Abteilung	keine	€ 60

Mit den neu eingefügten Entschädigungen für die Stellvertreter des Stadtbrandmeisters, der Abteilungskommandanten und des Stadtjugendfeuerwehrwarts sowie für den Leiter der Altersabteilung und die Jugendwarte in den Abteilungen wird anerkannt, dass auch dort ein großer Aufwand besteht.

Nach wie vor erhält nur der Schriftführer, der die in § 13 Absatz 1 beschriebenen Aufgaben wahrnimmt, eine Entschädigung, nicht jedoch die Schriftführer auf Abteilungsebene.

Entsprechendes gilt für den Kassenführer nach § 14, was durch den Zusatz „der Feuerwehrrkasse“ klargestellt wird.

Die Staffelung der Entschädigung für den Abteilungskommandanten nach Abteilungsgröße wird aufgehoben, weil sich der tatsächliche Aufwand nur sehr bedingt an diesem Faktor festmachen lässt. Hat eine Abteilung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, mehrere Stellvertreter des Abteilungskommandanten zu berufen, teilen sich auch diese die Entschädigung. Gleiches gilt, falls der Stadtjugendfeuerwehrwart mehrere Stellvertreter hat.

Der Gesamtbetrag der funktionsbezogenen Entschädigungen beträgt damit 7.180 Euro /Jahr gegenüber bisher rund 5.000 Euro. Die bisher an die Abteilungskommandanten und den Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr gewährte Telefonpauschale in Höhe von 92 Euro ist in den angepassten Entschädigungen enthalten und wird nicht mehr zusätzlich ausgezahlt. Zur rechtlichen Klarstellung wird in § 35 am Ende von Absatz 2 noch angefügt, dass die Entschädigungen für die Übernahme bestimmter zusätzlicher Funktionen je Kalenderjahr gewährt werden und anteilig zu berechnen sind, falls eine Funktion nicht ganzjährig ausgeübt wird.

5. „Hausfrauenregelung“ (§ 36)

§ 36 Absatz 1 der Satzung setzt die sogenannte „Hausfrauenregelung“, also die Regelung des § 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz um, die Hausfrauen und Hausmännern analog zu Erwerbstätigen einen Anspruch auf Erstattung eines nachgewiesenen Verdienstauffalls zuspricht. In **§ 36 Absatz 2** wird nun klargestellt, dass weitere Personen, die zwar keinen Verdienst haben, deren Tätigkeitsschwerpunkt aber nicht das Führen eines Haushalts ist, keinen Anspruch auf Verdienstauffall haben.

6. Überblick über die mit der Änderungssatzung verbundenen Mehrkosten

Insgesamt entstehen durch diese Neuregelungen Mehrkosten in Höhe von rund 16.000 Euro pro Jahr, die dem Haushalt der Feuerwehr bereits im Rahmen der aktuellen Haushaltsplanung 2013/2014 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dieser Betrag zur Stärkung des Ehrenamts ist angemessen, zumal es seit über 20 Jahren keine Anpassung mehr gab.

Auch wenn ein Vergleich mit anderen Feuerwehren wegen der unterschiedlichen Strukturen schwierig ist, so lässt sich doch festhalten, dass die neuen Regelungen und Beträge nicht ungewöhnlich sind. So werden zum Beispiel nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Freiburg folgende Entschädigungssätze geleistet:

Pauschaler Auslagenersatz	140 Euro / Jahr	(Heidelberg neu 48 Euro)
Verdienstauffall	20 Euro / Stunde	(Heidelberg neu 18 Euro)
Entschädigung für Lehrtätigkeit	12 Euro / Stunde	(Heidelberg neu 11 Euro)
Abteilungskommandant	480 Euro / Jahr	(Heidelberg neu 500 Euro)

Durch die in manchen Gemeinden üblichen Einsatzgelder entstehen noch deutlich höhere Kosten.

Die Verwaltung bittet, die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung der Stadt Heidelberg zu beschließen. In der als Anlage 2 beigefügten Synopse sind die geänderten Paragraphen einander in der alten und neuen Fassung gegenüber gestellt.

gezeichnet

in Vertretung

Bernd Stadel